

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);**

Antrag der Firma Allgäu Milch Käse eG auf wesentliche Änderung der Käserei auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 237, 237/2, 260 Gemarkung Kimratshofen, Markt Altusried

---

Änderung der bestehenden Kälteanlagen, Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Ammoniakkälteanlage mit einem Fassungsvermögen von 500 kg sowie Anbau an das bestehende Reifelager

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Allgäu Milch Käse eG, Landstr. 41, 87452 Altusried, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Milchwerks auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 237, 237/2, 260 Gemarkung Kimratshofen, Markt Altusried. Die geplante Änderung umfasst die Modernisierung der bestehenden Kälteanlagen, die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Ammoniakkälteanlage mit einem Fassungsvermögen von 500 kg sowie einen Anbau an das bestehende Reifelager des Milchwerks. Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 7.29.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass für die Baumaßnahme im Bereich des Gewerbegebietes eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.

Hannes Linder

Az.: SG 22.1-171/4-296-25 Li